

4446/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 16. Juli 1998, Nr. 4711/J, betreffend Behebung von Altlasten nach dem Wasserrechtsgesetz in Wiener Neudorf (SCS Erlebniswelt) und Feldkirchen bei Graz, beehere ich mich nach Befassung des Amtes der Niederösterreichischen und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1a):

Im Hinblick auf die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu gewässerpolizeilichen Auftragsverfahren vor allem bezüglich Abfall (ab) lagerungen - ist die Wasserrechtsbehörde zu

einem ausführlichen und lückenlosen Verfahren verhalten. Verursacherzuweisungen sind nach objektiven Beweiskriterien zu treffen. Im vorliegenden Fall ergaben sich zu Beginn des Verfahrens Hinweise auf mehrere Verursacher der gegenständlichen Ablagerungen. Nach zahlreichen Einvernahmen und Befragungen von Vertretern der Beteiligten waren bislang eindeutige Aussagen über die Verursacher der konsenslosen Neuerung nicht möglich. Dies insbesondere auch deshalb, da sich widersprechende Aussagen gegenüberstehen, welche (unter Hinweis auf das Alter der Ablagerungen) schwer zu verifizieren sind. Des weiteren bedarf es u.a. auch einer Klärung der Frage des Haftungsüberganges auf Rechtsnachfolger potentieller Verursacher.

Daneben sind umfangreiche Erhebungen und Untersuchungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung erforderlich. Das endgültige Ergebnis dieser umfassenden Gefährdungsabschätzung bleibt abzuwarten, um im gewässerpolizeilichen Verfahren bezüglich der Verursacherfrage eine eindeutige Aussage treffen zu können.

Zu Frage 1b):

Es darf darauf verwiesen werden, daß "sonstige Verpflichtete" im Sinne Ihrer Anfragestellung, wie zB der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger, nur subsidiär, d.h. wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, herangezogen werden können (§ 138 Abs. 4 WRG). In beiden Fällen aber ist die Haftung auf den "Übergenuß" beschränkt (§ 138 Abs. 4 WRG iVm § 31 Abs. 6 WRG). Bevor also nicht zweifelsfrei feststeht, daß eine Ermittlung des unmittelbaren Verursachers nicht möglich ist, kann weder der Grundstückseigentümer noch sein Rechtsnachfolger verpflichtet werden.

Vom Landeshauptmann von Niederösterreich wurden für den gegenständlich relevanten Zeitraum die bisherigen Grundstückseigentümer festgestellt. Dies sind der Bund (Bundesstraßenverwaltung), das Land

Niederösterreich, die EVN - AG sowie ein Bauunternehmen. Ob diesen ein behördlicher Auftrag als subsidiär Haftende erteilt werden kann, kann, wie bereits oben ausgeführt, erst dann entschieden werden, wenn festgestellt wurde, daß die erforderlichen Maßnahmen keinem unmittelbaren Verpflichteten aufgetragen werden können.

Zu Frage 1c):

Der Abschluß des gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahrens ist für die Zuständigkeit des Bundes nach § 18 ALSAG ohne Bedeutung. Diese kommt zum Tragen, sobald die Verdachtsfläche als Altlast in den Altlastenatlas eingetragen wird (§ 13 Abs. 2 ALSAG) und sofern nicht einem Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 ALSAG die Sicherung oder Sanierung der Altlast aufgetragen werden kann.

Zu Frage 1d):

Aus den bis dato vorliegenden Untersuchungen sind bislang keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß Gefahr im Verzug gegeben ist. Ein Vorgehen nach § 138 Abs. 3 WRG im Sinne Ihrer Anfragestellung ist demnach nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig.

Zu Frage 1e):

Die Untersuchungen, die im Auftrag der Marktgemeinde Wr. Neudorf durchgeführt wurden, erstreckten sich auf den Großteil des Gemeindegebiets und umfassen 48 Nutzwasserbrunnen sowie 3 Sonden direkt auf der Verdachtsfläche "Sportplatz Wr. Neudorf" oder sehr nahe daran anschließend. Die Untersuchungen wurden von der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt durchgeführt und analysiert. Es wurde auch ein Ortsbefund erstellt. Der Untersuchungsumfang betrug 24 Parameter und eine bakteriologische Untersuchung. Nach der

Grundwasserschwellenwertverordnung ergeben sich bei den untersuchten Nutzwasserbrunnen und Sonden Überschreitungen der Schwellenwertparameter im nachstehend angeführten Ausmaß.

Im Untersuchungsgebiet zeigten insgesamt 14 Nutzwasserbrunnen reduzierte Verhältnisse mit Überschreitungen der Grenzwerte bei Ammonium. 19 Meßstellen wiesen eine Überschreitung der Konzentrationen der Grenzwerte bei Nitrat (50 - 100 mg/l) und 3 Meßstellen bei Nitrit (mit bis zu 0,38 mg/l) auf. Die Sonden im Bereich der Verdachtsflächen hatten erhöhte Werte bei Eisen, Mangan und bei Ammonium. Bei 8 Meßstellen lagen Überschreitungen des Chloridgehaltes vor. Bei 7 Nutzwasserbrunnen zeigten sich Überschreitungen des Grenzwertes der halogenierten Kohlenwasserstoffe. Die Sonden im Bereich der Verdachtsfläche wiesen jedoch nur noch Spuren von Kohlenwasserstoffen (1 - 2 µg/l) auf. Des weiteren wurden im Bereich der Verdachtsfläche noch Überschreitungen bei den Parametern von Bor und Zink festgestellt.

Zu Frage 1f):

Einleitend wird festgehalten, daß die Ergebnisse der Wassergüteerhebung keinen direkten Schluß auf Grundwasserbelastungen aus der gegenständlichen Verdachtsfläche zulassen. Dies deshalb, da diejenige Grundwassermeßstelle, welche sich im unmittelbaren Nahbereich befindet, im Vergleich zu weiter entfernt liegenden Meßstellen keine wesentlichen Qualitätsunterschiede des Grundwassers erkennen läßt.

Die Verdachtsfläche "Sportplatz Wr. Neudorf" befindet sich im Grundwassergebiet Südliches Wiener Becken Nord. In diesem Gebiet befinden sich 42 Grundwassermeßstellen, die im Rahmen der Wasser-güteerhebungsverordnung regelmäßig beprobt werden. Im unmittelbaren Nahbereich der Verdachtsfläche befindet sich eine dieser Meßstellen (Meßstellennummer gemäß Wassergüteerhebung: 31700012, WB 9010). Gemäß Stammdatenblatt ist keine mögliche Beeinflussung der

Meßstelle aus der Umgebung angeführt. Von den leicht flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan) ist bei dieser Meßstelle lediglich Tetra - chiorethen gelegentlich nachweisbar, wobei die Konzentrationen jedoch weit unter der jeweiligen zulässigen Höchstkonzentration lagen. Zur Beurteilung der Untersuchungsergebnisse ist generell festzuhalten, daß das Brunnenwasser als sehr hart zu bezeichnen ist, was für den Bereich des Wiener Beckens aber einen standort - bedingten Faktor darstellt. Der Sauerstoffgehalt ist hingegen gering. Bei den Wasserinhaltsstoffen Kalium, Chlorid und Bor überschreiten die Konzentrationen die jeweils gültige zulässige Höchstkonzentration. Konzentrationen der analysierten leicht flüchtigen Halogenverbindungen sowie der Pestizide liegen unter den jeweiligen Bestimmungsgrenzen.

Zu Frage 1g):

Die Zuständigkeit zur Setzung etwaiger Untersuchungssonden liegt nicht beim Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde. In der von der Niederösterreichischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde durchgeföhrten Verhandlung wurden keine zusätzlichen Sonden gesetzt.

Zu Frage 2a):

Der Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung als Wasserrechtsbehörde sind die Ablagerungen seit 9. Jänner 1995 bekannt.

Zu Frage 2b):

Das Schongebiet zum Schutz des Grundwasserwerkes Graz - Feldkirchen besteht seit 1962, die Schottergruben jedoch seit den 50er - Jahren.

Ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren hat daher nicht statt - gefunden.

Zu Frage 2c):

Ein wasserrechtliches Ansuchen für Ablagerungen auf den genannten Parzellen wurde nie gestellt.

Zu den Fragen 2d), e) und f):

Hinsichtlich der erfolgten Grundwasseruntersuchungen ist festzuhalten, daß die vorliegenden Untersuchungsergebnisse keine von den Ablagerungen stammenden signifikanten Beeinflussungen erkennen lassen. Soweit untersucht, konnten keine chemischen Problemstoffe, insbesondere Schwermetalle, gefunden werden, die die zulässigen Höchstkonzentrationen überschritten hätten. Derzeit liegen demzufolge keine Anhaltspunkte vor, daß über die Geringfügigkeit hinausgehende Auswirkungen auf die Gewässer gegeben sind.

Ein Wasserrechtsverfahren wurde nicht eingeleitet, weil, wie bereits ausgeführt, die Auswirkungen der Ablagerungen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Zu Frage 2g):

Im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für das Altstoffsammelzentrum wurden die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der vorliegenden Ablagerung getroffen. Eine Unterbrechung des Verfahrens in erster Instanz war daher nicht notwendig. Im Berufungsverfahren war die eventuelle Existenz der Altlast nicht präjudiziert, sodaß das Verfahren gemäß § 38 AVG nicht ausgesetzt werden konnte.

Zu den Fragen 2h) und i):

Ein wasserrechtliches Verfahren nach den §§ 31 oder 138 WRG wird nicht eingeleitet, da wie bereits ausgeführt, die Auswirkungen der Ablagerung unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Darüber hinaus liegt auch keine Altlast im Sinne des ALSAG vor.